STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	Th-Ru	15.10.2026

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und der juristischen Ausbildung

Kurzfassung:
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat einen **Referentenentwurf zur Änderung des Rechts der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der juristischen Ausbildung** vorgelegt. Vorgesehen sind insbesondere eine ausdrückliche Verankerung der Verfassungstreue als Voraussetzung für die Ausübung des richterlichen Ehrenamts, verschärfte Ausschlussgründe bei strafrechtlichen Verurteilungen sowie eine Fortdauer der Schöffenperiode bis zur Neuwahl. Darüber hinaus enthält der Entwurf auch Änderungen zum Zugang nichtbinärer Personen zum Jugendschöffenamt. Für etwaige Hinweise zu diesem Referentenentwurf **bis zum 23. Oktober 2026** an b.rudorf@sgsa.info danken wir im Voraus.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat uns den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und der juristischen Ausbildung einschließlich einer Synopse (***Anlagen 1 und 2***) zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Gesetzentwurf soll insbesondere die Resilienz des Rechtsstaates gegenüber extremistischen Bestrebungen gestärkt, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gesichert und Regelungen zur juristischen Ausbildung flexibilisiert werden.

Die wesentlichen Ziele des Entwurfs sind u. a.:

- die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Verfassungstreue als Voraussetzung für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter;
- die Sicherstellung der Fortführung des Schöffenamtes bis zur Neuwahl, um mögliche Blockaden der Schöffenwahl abzufedern;
- die Erweiterung der gesetzlichen Ausschlussgründe für ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei Verurteilungen wegen vorsätzlicher Straftaten;
- die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Amt der Jugendschöffin bzw. des Jugendschöffen für nicht-binäre Personen durch die Streichung geschlechtsbezogener Vorgaben.

Im Einzelnen

1. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

a) Verfassungstreue als Voraussetzung für die Berufung und Abberufung

Durch eine Änderung des § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Personen nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden sollen, wenn sie nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Die Regelung ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Damit soll das Risiko vermieden werden, dass die Berufung einer Person trotz Vorliegens entsprechender Umstände zu einer fehlerhaften Besetzung des Strafgerichts und damit zu einem absoluten Revisionsgrund führt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs wird mit der Neuregelung keine inhaltliche Änderung der bereits geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen angestrebt.

Zudem soll die Möglichkeit, vor der Berufung eine Negativerklärung einzuholen, künftig auch die neue Voraussetzung der Verfassungstreue erfassen. Das Ermessen hinsichtlich der Einholung einer solchen Negativerklärung wird von aktuell „kann“ auf ein „soll“ eingeschränkt.

Für die Abberufung aus dem Amt sieht die Neufassung des § 44b Absatz 1 DRiG vor, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter abzuberufen sind, wenn Umstände im Sinne des § 44a Absatz 1 DRiG bekannt werden. Durch die Neufassung soll deutlich werden, dass der Zeitpunkt, an dem die betroffene Person Zweifel an ihrer Verfassungstreue aufkommen lässt, für die Frage der Abberufung gleichgültig ist.

b) Fortdauer des Schöffenamtes bis zur Neuwahl

Mit der Einführung eines neuen § 50a des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) soll sichergestellt werden, dass bisherige Schöffinnen und Schöffen bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Damit sollen die Auswirkungen möglicher Blockaden der Schöffenwahl, insbesondere durch extremistische Parteien auf kommunaler Ebene, begrenzt und die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gewährleistet werden.

Vergleichbare Regelungen bestehen bereits für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in anderen Verfahrensordnungen.

c) Erweiterung der gesetzlichen Ausschlussgründe bei strafrechtlichen Verurteilungen

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ausschluss vom Amt eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin sollen verschärft werden. Es soll eine Person bereits dann vom Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt worden ist. Es sollen künftig auch alle Verurteilungen wegen vorsätzlicher Taten zu einer Freiheitsstrafe in den Ausschlusstatbestand aufgenommen werden.

2. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Um auch nicht-binären Personen einen diskriminierungsfreien Zugang zum Amt des Jugendschöffen zu gewährleisten, werden in den §§ 33a, 33b und 35 des Jugendgerichtsgesetzes die bisherigen Vorgaben zur Parität von Frauen und Männern beim Auswahl- und Besetzungsverfahren gestrichen. Infolge der Streichung finden für die Besetzung der Jugendschöffen fortan die Vorschriften des GVG-Anwendung. Die Zahl der zu führenden Listen soll sich dadurch von vier auf zwei reduzieren (Jugendschöffen- und Jugendersatzschöffenliste).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Es soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Zum Hintergrund

Bereits im Frühjahr 2021 hatte das damalige Bundesministerium der Justiz um Stellungnahme gebeten, ob eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter im Deutschen Richtergesetz erforderlich sei. Die Auswertung der damaligen Stellungnahmen ergab, dass eine große Mehrheit eine deklaratorische gesetzliche Regelung befürwortete oder ihr nicht entgegentrat.

Im Januar 2022 erarbeitete das BMJ daraufhin einen Regelungsvorschlag zu § 44a DRiG, der keine inhaltliche Änderung vorsah und ebenfalls an einer Soll-Regelung festhielt. Eine Beteiligung an einer gerichtlichen Entscheidung trotz eines möglichen Ausschlussgrundes sollte nicht zu einem Revisionsgrund wegen fehlerhafter Besetzung des Spruchkörpers führen.

Der Deutsche Städtetag hatte hierzu gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund grundsätzlich keine Bedenken gegen die Einführung einer Soll-Vorschrift erhoben. Zugleich wurde angeregt, bei der Ausgestaltung einer Ausschlussmöglichkeit handhabbare und insbesondere einfach überprüfbare Kriterien durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber festzulegen.

Im Januar 2023 legte das BMJ einen Entwurf zur Änderung des DRiG vor (6. Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes). In seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2023 (***Anlage 3***) unterstützte der Deutsche Städtetag die Zielsetzung grundsätzlich, wies jedoch erneut darauf hin, dass für die Prüfung der Verfassungstreue praktikable und einfach überprüfbare Kriterien erforderlich seien. Ein bloßer Verweis auf die Rechtsprechung reiche hierfür nicht aus. Angeregt wurde zudem, die Überprüfung der Verfassungstreue durch die Gerichtsbarkeit vorzunehmen und gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung der tatsächlich gewählten Personen einzuholen. Der Gesetzentwurf ist dem Grundsatz der Diskontinuität anheimgefallen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir insbesondere um Rückmeldungen dazu, ob die im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Prüfung der Verfassungstreue ausreichend klare und praktikable Maßstäbe bieten und welche Auswirkungen sich aus den weiteren Änderungen für die Kommunen ergeben.

Für die Übermittlung Ihrer Anregungen, Hinweise oder Bedenken sowie von weiteren Änderungsvorschlägen **bis zum 23. Oktober 2026** (Dienstschluss), möglichst per E-Mail an b.rudorf@sgsa.info, sind wir dankbar.

Wir bitten die Kurzfristigkeit (aufgrund der uns gesetzten Stellungnahmefrist) zu entschuldigen und danken im Voraus für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elke Thurmann